



# Kindergartenordnung

## Eltern– Initiativ– Kindertagesstätte Knopfschachtel

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 1. Aufnahme

- 1.1 Die Kindertagesstätte „Knopfschachtel“ nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf, soweit Plätze vorhanden sind und die Kinder die nötigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzen.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Über die Aufnahme von Kindern entscheiden Vorstand und Kindergartenleitung gemeinsam.
- 1.4. Jedes Kind muss gemäß Kindergartengesetz vor Aufnahme in die Kindertagesstätte medizinisch untersucht werden. Ein Kind kann nicht aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die kinderärztliche Untersuchung verweigern.
  - 1.4.1 Die kinderärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Wochen vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen. Als kinderärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung U7 bzw. U8.
  - 1.4.2 Zweck der kinderärztlichen Untersuchung ist es festzustellen, ob dem Besuch der Kindertagesstätte gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Die Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung des Kindes erstrecken.
  - 1.4.3 Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist die Bescheinigung über das Ergebnis der kinderärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte sprechen. Für die ärztliche Bescheinigung ist der Vordruck zu verwenden (siehe Anlage).
  - 1.4.4 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Personensorgeberechtigten auf, das Kind einem Kinderarzt vorzustellen. Kommen die Personensorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.6 Ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Ulm, kann den Verlust des Kindergartenplatzes bedeuten, da die Stadt Ulm diesen Platz dann nicht mehr finanziell unterstützt.
- 1.7 Jeder Personensorgeberechtigter muss bei einer Aufnahme des Kindes in den Verein „Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Knopfschachtel e.V.“ eintreten.  
Die Satzung des Vereins und einen Vordruck zum Vereinsbeitritt erhalten Sie in der Anlage.

### 1.8 Zur Aufnahme eines Kindes in die Knopfschachtel sind vorzulegen:

- Aufnahmeantrag (siehe Anmeldung)
- Aufnahmevertrag
- Bescheinigung der kinderärztlichen Untersuchung
- Impfbescheinigung oder Impfbuch
- Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Elternbeitrags, Essensgeldes und Personalzuschlags
- Beitrittserklärung/en zum Verein „Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Knopfschachtel e.V.“ je Personensorgeberechtigten einen!
- Einkommensnachweis/e an den Vorstand des Vereins falls eine Reduzierung der Gebühren gewünscht

## 2. **Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten, Ferien**

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fehlen eines Kindes ist die Kindertagesstätte am gleichen Tag zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Kindertagesstätte ist geöffnet **von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr - 17.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr.**

Alle Kinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. In der Zeit von 13.00-14.30 Uhr folgt eine Ruhephase, in der die Kinder schlafen oder sich still beschäftigen.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Ferientage und Schließungszeiten werden gemeinsam von Vorstand und Kindergartenleitung festgelegt und umfassen in der Regel drei Wochen im Sommer und zwischen Weihnachten und dem 06.01., am Schwörmontag ist die Kindertagesstätte ab 14 Uhr geschlossen

- 2.4 In besonderen Fällen ( Erkrankung des Personals, Fortbildung, Fachkräftemangel, behördliche Anordnungen, betriebliche Mängel) kann im Einvernehmen von Vorstand und Leitung die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden bzw. die Zahl der betreuten Kinder verringert werden.  
Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.6 Die Öffnungszeiten sind unbedingt zu beachten. Bei wiederholter Missachtung kann ein Kind durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## 3. **Elternbeitrag**

Die Bestimmungen dazu erhalten Sie in der Anlage „Beitrags- und Gebührenordnung“.

## 4. **Aufsicht**

- 4.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Kinder, die sich vor oder nach den Öffnungszeiten auf dem Kindergarten Grundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals.

## 5. Kündigung

Die Bestimmungen dazu erhalten Sie in der Anlage „Beitrags- und Gebührenordnung“.

## 6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, Turnen und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- Es wird deshalb empfohlen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn im Interesse der Gesundheit des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte abzuraten ist. Wir bitten Sie zu beachten, dass ein Kindergarten tag für Kinder sehr anstrengend sein kann. Deshalb raten wir Ihnen dringend, die Kinder nach einer übertragbaren Krankheit zusätzlich zur Erholung einen ganzen Tag fieberfrei zu Hause zu behalten und erst am nächsten Tag das Kind wieder die Knopfschachtel besuchen zu lassen.
- 7.1.1 Erkrankt das Kind an einer schweren übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer solchen, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die Knopfschachtel kann nach einer schweren übertragbaren Krankheit Ihres Kindes mit einer Bescheinigung des Kinderarztes wieder besucht werden.
- 7.1.2 Wir bitten Sie, die benötigten Medikamente Ihrem Kind wenn irgend möglich zu Hause zu verabreichen.
- In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.2 Für die Regelung in Krankheitsfällen in Gemeinschaftseinrichtungen ist auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnismahme des nachfolgenden Textes (7.2.1 Infektionsschutzgesetz)

## 7.2.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte **gem. § 34 Abs. 5 S. 2**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EH EC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die

Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## **8. Leistungen der Personensorgeberechtigten**

- 8.1 Jede einzelne Familie ist zur Mitarbeit verpflichtet.  
aktive Mitarbeit in Form von:
- organisatorischen und handwerklichen Arbeiten,
  - Mithilfe bei Veranstaltungen wie Flohmärkten und Basaren,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Hilfe bei Renovierungsarbeiten und Reparaturen,
  - Übernahme von Vereinsämtern
  - Mind. einmal jährlich Grundreinigung der Räume des Kindergartens
  - Halbjährliche Elterngespräche (Im Einzelfall ggf. weniger- Entscheidung in Absprache mit der Kindergartenleitung)
- Gewünscht wird die Mithilfe der Eltern bei
- Projekten für die Kinder
  - Begleitung an den Waldtagen- vor allem im Winterhalbjahr
- 8.2 Die Mitgliedschaft im Verein ist an eine regelmäßige Teilnahme:
- an den Vollversammlungen des Fördervereins,
  - an den Elternabenden,
  - sowie an allen anderen Kindergartenveranstaltungen gebunden.
- 8.3 Für Zeiträume in personellen Engpässen ( z.B. Krankheit des pädagogischen Personals, der Köchin, Fortbildungen, Betriebsausflug) sind die Personensorgeberechtigten aufgefordert, sich zu beteiligen.

- 8.4 Der Verein ist auf Spenden und andere Zuwendungen angewiesen, die die Eltern/Vorstand beschaffen
- 8.5 Laut § 6.2. der Vereinssatzung werden einzelne Mitglieder bei Nichteinhalten der o.g. Punkte des Vereins, mit den daraus folgenden Konsequenzen, verwiesen

## 9. Allgemeine Hinweise zum Besuch des Kindergartens

Wenn Sie Ihr Kind zum ersten Mal in die „Knopfschachtel“ bringen, werden Sie sich sicher fragen, was Sie alles zu bedenken haben. Um Ihnen diese Überlegungen zu vereinfachen, möchten wir Ihnen mit diesen „Allgemeinen Hinweisen“ eine Orientierung an die Hand geben, die auch für später nützliche Informationen enthält.

### 9.1 Kleidung

Die Kinder sollten so gekleidet sein, dass sie auch einmal schmutzig werden können. Die Kleidung sollte bequem sein und zulassen, dass sich die Kinder selbstständig an- und ausziehen können. Gutes Schuhwerk und ein Schneeanzug im Winter sind günstig.

Folgende Sachen sollten im Kindergarten deponiert werden:

\*Hausschuhe

\*Gummistiefel

\*Turnbeutel/Turnbekleidung (bequeme Turnhose, T-Shirt und Turnschlappchen)

\*für jüngere Kinder eine zweite Garnitur Bekleidung

\*für den Waldtag: Regenhose, Regenjacke, kleines Handtuch

Bitte kennzeichnen Sie alle Sachen mit dem Namen Ihres Kindes!

(z. B. Vesperdose, Gummistiefel, Turnbeutel, Hausschuhe...)

### 9.2 Frühstück

Die Kinder sollten gefrühstückt haben, bevor sie in den Kindergarten kommen. Für das gemeinsame zweite Frühstück im Kindergarten bringt jedes Kind eine kleine gesunde Mahlzeit mit.

(Obst, Gemüse, Joghurt, Brot,...keine Süßigkeiten).

### 9.3 Tagesablauf

Zur zeitlichen Orientierung ist ein mehr oder weniger gleichbleibender Rhythmus im Tagesablauf für die Kinder wichtig, der ihnen Sicherheit und Struktur vermittelt. Der Tagesablauf gibt die ungefähren Uhrzeiten der verschiedenen Aktivitäten an.

Damit die gemeinsamen Aktivitäten nicht durch ständiges Kommen und Gehen von Kindern unterbrochen wird, sollten die Kinder morgens bis 9 Uhr im Kindergarten sein!

*7.30 Uhr	der Kindergarten tag beginnt
*7.30-9.30 Uhr	Freispiel
*9.30 Uhr	Aufräumen, Morgenkreis mit Begrüßung
*10.00 Uhr	gemeinsames Frühstück
*10.20-10.40 Uhr	Stuhlkreis (Lieder, Sing- und Bewegungsspiele, Geburtstagsfeiern, Kinderkonferenz)
*ab 10.40 Uhr	Zeit für angeleitete Beschäftigung in Kleingruppen/ Turnen Freispiel/ Spiel im Freien/ Spaziergang
*12.00 Uhr	Mittagessen
*12.45 Uhr	Zähneputzen und Vorbereitung zum Schlafen
*13.00-14.30 Uhr	Mittagsschlaf/ Mittagsruhe, Mittagspause, Dienstbesprechungen
*14.30 Uhr	Schlafkinder stehen auf
*14.30-15.30 Uhr	Freispiel
*15.30-16.00 Uhr	Zwischenmahlzeit
*16.00-17.30 Uhr	Freispiel/Aufenthalt im Freien/ Zeit für einzelne Kinder und Kleingruppen
*17.30 Uhr	der Kindergarten tag endet

Sie können Ihr Kind in der Knopfschachtel flexibel abholen, allerdings ist es sinnvoll wenn Sie uns Ihre ungefähre Abholzeiten mitteilen oder auch besondere Tage an denen das Kind früher abgeholt wird oder auch mal nicht mitschläft oder mitisst. Grundsätzlich können die Kinder entweder um 12 Uhr oder um 13 Uhr abgeholt werden oder erst wieder ab 14.30 Uhr. Bitte holen Sie die Kinder nicht in der Mittagsruhe zwischen 13 und 14.30 Uhr oder während der Zwischenmahlzeit am Nachmittag zwischen 15.30 und 16 Uhr ab.

Donnerstag gehen wir von 9- 10:30 in die große Turnhalle in der Hindenburgkaserne. Bitte bringen Sie Ihr Kind bis spätestens 8: 45 Uhr und geben Sie ihm einen Turnbeutel mit Turnschuhen oder Schläppchen (bitte mit weißen Sohlen...schwarze machen Striche auf dem Hallenboden), T-Shirt und Turnhose mit.

Freitags ist in der Knopfschachtel „Mitbringtag“, an dem die Kinder Spielzeug von zu Hause mitbringen dürfen z.B. ein Bilderbuch, ein Kuscheltier, ein Spiel .... Wir freuen uns, wenn Sie darauf achten dass nicht laute, elektrische, funkferngesteuerte Geräte mitgebracht werden. Der Freitag ist kürzer und endet bereits um 15.30 Uhr. Am Freitag ist deshalb kein Mittagsschlaf und ab 13 Uhr können die Kinder abgeholt werden.

#### 9.4 Pädagogische Arbeit

Wir arbeiten nach dem Prinzip der Angebotspädagogik (siehe Rahmenplan im Eingang), ebenso wird auch der Situationsansatz eingebracht, sowie Projektarbeit.

Die Kinder erleben eine multikonfessionelle Einrichtung, haben einen sehr großen Freiraum zum Spielen, erlernen soziale Fähigkeiten und erleben eine ganzheitliche Erziehung. An den Waldtagen erleben die Kinder bei Wind und Wetter die unterschiedlichen Jahreszeiten, entwickeln ihre Kreativität und können ihren Bewegungsdrang voll ausleben.

Ausflüge in die nähere Umgebung oder in die Stadt mit ihren kulturellen Angeboten werden oft gemacht. Für die „großen“ Kinder bieten wir Schlittschuhlaufen, Klettern und Schwimmen an.

Zu unserem pädagogischen Konzept gehört auch die enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Darum wünschen wir uns engen Austausch in Form von regelmäßigen Elterngesprächen, an denen möglichst beide Elternteile teilnehmen sollten (siehe Pkt. 8).

Wir fördern und beobachten die Kinder individuell und nach ihren Fähigkeiten, sprechen darüber im Team, evtl. in Supervisionen oder Fallbesprechungen und auch im Elterngespräch. Sprachauffällige Kinder können im Bedarfsfall, ohne weitere Zustimmung der Personensorgeberechtigten, fachkompetent untersucht werden.

#### 9.5 Waldtag

Jeden Mittwoch ist Waldtag in der Knopfschachtel.

Im Kindergarten liegt eine WALD-INFO aus! Hier finden Sie alles über die Waldkindergartenpädagogik.

Es beinhaltet unsere Schwerpunkte, die wir uns gesetzt haben, z.B. Auseinandersetzung mit der Natur/ bewusst Naturgeschehnisse wahrnehmen/ bei jedem Wetter draußen sein/ Spielen ohne vorgefertigtes Spielmaterial... Das Informationsheft kann ausgeliehen werden.

Zum Schutz vor Zeckenbissen so wenig bloße Haut wie möglich zeigen, Kopfbedeckung! Bitte stecken Sie Ihrem Kind die Hose in die Strümpfe und achten am Waldtag immer auf lange Ärmel (niemals T-Shirt, kurze Hosen oder Sandalen). Nach dem Waldtag ist es sinnvoll den ganzen Körper nach Zecken abzusuchen. Zum Entfernen immer ein Zeckeninstrument verwenden oder Ihren Arzt aufsuchen!

##### **Die Kinder sollten am Waldtag immer dabei haben:**

- Rucksack mit Frühstück (kein süßes Frühstück wie Nutella, Marmelade, Kuchen usw. wegen der Bienen/Wespen - kein Joghurt)
- Regenjacke/Gummihose (bei warmem Wetter Jeans - Regensachen im Rucksack)
- festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel (im Winter gefüttert) und Kniestrümpfe)
- Kopfbedeckung wegen den Zecken
- kleines Handtuch
- „Waldgerechtes Spielzeug“ (Lupendose, Fernglas, kleine Schaufel,...) darf immer gerne mitgebracht werden!

Die Waldtage beginnen im Sommer (Sommerzeit) immer um 8 Uhr, im Winter (Winterzeit) um 8.30 Uhr, was jeweils mit der Zeitumstellung wechselt. Um 8 Uhr bzw. 8.30 Uhr beginnen wir den Waldtag mit einem kurzen Morgenkreis vor der Knopfschachtel.

Bitte achten Sie am Waldtag besonders auf Pünktlichkeit, da sonst der Waldtag für alle Kinder später beginnen kann und die Zeit im Wald kürzer wird. Um 12 Uhr sind wir immer zurück zum Mittagessen.

In Projektwochen, die 1-2 mal im Jahr stattfinden, sind wir jeden Vormittag im Wald.

10. Inkrafttreten

Die aktuelle Kindergartenordnung tritt nach Verabschiedung durch die Vollversammlung des Vereins „Knopfschachtel“ Eltern – Initiativ – Kindertagesstätte e. V. in Kraft.

Spätere Änderungen sind durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung des Vereins möglich.

Der Vereinsvorstand

Stand: 07. März 2007

Anlage: Aufnahmevertrag

Vordruck: Bescheinigung der kinderärztlichen Untersuchung

Vordruck: Beitrittserklärung zum Verein

die jeweils gültige Fassung der Satzung des Vereins und der Beitrags- und Gebührenordnung

Eltern - Initiativ - Kindertagesstätte e. V. • Carl - Schurz - Strasse 5/1 • 89075 Ulm

Telefon 0731 - 55 26 11 • Fax 0731-950 22 81

e-mail: [info@knopfschachtel-ulm.de](mailto:info@knopfschachtel-ulm.de) • website: [www.knopfschachtel-ulm.de](http://www.knopfschachtel-ulm.de)

Bankverbindung: Ulmer Volksbank • BLZ 630 901 00 • Kto. 814 6004



## Aufnahmevertrag Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Knopfschachtel



Der Verein „Eltern – Initiativ – Kindertagesstätte Knopfschachtel e.V.“

nimmt ab \_\_\_\_\_

das Kind \_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

in die Kindertagesstätte Knopfschachtel auf.

### Weitere Angaben zum Kind: Wohnhaft in Ulm

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Telefon: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Religion: \_\_\_\_\_

### Angaben über die Personensorgeberechtigten mind. einer wohnhaft in Ulm

#### Mutter:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit, Religion \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitsstelle \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße, Telefon falls abweichend \_\_\_\_\_

#### Vater:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit, Religion \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitsstelle \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße, Telefon falls abweichend \_\_\_\_\_

**Eine Änderung der Adresse, Telefonnummer, des Kontos oder der Anzahl der Familienmitglieder sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.**

Geschwister:

Name \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

In Notfällen zu erreichen

Privat \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Am Arbeitsplatz \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Am Arbeitsplatz \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Handy \_\_\_\_\_

weitere Personen, die im Notfall erreichbar sind \_\_\_\_\_

**Kinderarzt**

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Krankenkasse \_\_\_\_\_

Mitversichert bei \_\_\_\_\_

**Überstandene Krankheiten** (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – Mumps – Röteln – Kinderlähmung - Windpocken

Sonstige ansteckende Krankheiten \_\_\_\_\_

Impfungen

Tetanus  
1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

Polio  
1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

Diphtherie  
1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

Sonstige Impfungen \_\_\_\_\_

**Begleitpersonen**

Unser Kind kann von den Eltern und zusätzlich von folgenden Begleitpersonen abgeholt werden:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

**Einzugsermächtigung**

Hiermit erteile ich, \_\_\_\_\_ dem Verein „Knopfschachtel“ Eltern – Initiativ - Kindertagesstätte e.V., die Erlaubnis bis auf Widerruf, das Besuchsgeld, das Essensgeld und den Personalzuschlag von meinem Konto:

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

einanzuziehen.

Ich verpflichte mich, zum 1. eines jeden Monat für ein ausreichendes Guthaben zu Sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

**Weitere Regelungen**

In der Knopfschachtel wird an alle Eltern, deren Kinder die Knopfschachtel besuchen eine Adressenliste ausgeteilt. Auf der Liste stehen die Namen der Kinder, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer.

- Ja, ich möchte dass der Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer meines Kindes auf die Knopfschachtel-Adressenliste gesetzt wird
- Nein. Ich möchte dass der Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer meines Kindes nicht auf die Knopfschachtel-Adressenliste gesetzt wird

Zur internen Qualitätssicherung nutzen wir in der Knopfschachtel die Möglichkeit, eine Videokamera aufzustellen und alltägliche Situationen zu filmen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Einrichtung (z.B. Flyer, Internetseite, Berichte der Schülerinnen, Aushänge in der Einrichtung) werden Fotos von der Knopfschachtel und den Kindern veröffentlicht. Mit Ihrer Vertragsunterschrift erklären Sie ihr Einverständnis.

Die Aufnahmeordnung der Einrichtung wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und ist durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ulm,

\_\_\_\_\_  
Datum                      Personensorgeberechtigter/ Kontoinhaber                      Personensorgeberechtigter/ Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Datum                      Kindergartenleiterin

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Eltern - Initiativ - Kindertagesstätte e. V. • Carl - Schurz - Strasse 5/1 • 89075 Ulm

Telefon 0731 - 55 26 11 • Fax 0731-950 22 81

e-mail: [info@knopfschachtel-ulm.de](mailto:info@knopfschachtel-ulm.de) • website: [www.knopfschachtel-ulm.de](http://www.knopfschachtel-ulm.de)

Bankverbindung: Ulmer Volksbank • BLZ 630 901 00 • Kto. 814 6004